

Merkblatt über Vorschriften über Sanktionen

Antragstellende sind zu wahren und vollständigen Angaben verpflichtet, die sie im Rahmen der Antragstellung vorlegen. Nach Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vom 07.12.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sind andernfalls Sanktionen anzuwenden. Diese Verordnungen treffen die Regelungen der Europäischen Union für die Mitfinanzierung der Maßnahmen im ländlichen Raum mit europäischen Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Bei Vorliegen falscher Angaben bei Antragstellung und Durchführung der Maßnahme, die vorsätzlich gemacht wurden, werden Sie für das entsprechende Kalenderjahr und das folgende von der Gewährung aller Zuwendungen für die jeweils im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 beschriebene Maßnahme ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind zu Unrecht erhaltene Fördermittel zuzüglich Zinsen zurückzufordern nach Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 vom 21.04.2004 sowie nationalen Vorschriften (Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung, hier insbesondere §§ 116, 117, 117 a LVwG, § 44 der Landeshaushaltsordnung und dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die i.d.R., soweit dies sinnvoll ist, teilweise Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind).

Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsstellen mitzuteilen.